

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.: BA/2014/1073

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 17.11.2014

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

1. Anfrage – Sitzung am 27.11.2014

Förderung Sportstättenbau

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Mehrfach wurde in der Bürgerschaft das Thema Sportstättenbau thematisiert. Zuletzt hat die Verwaltung in ihrem Bericht BA/2014/0971-01 vom 25.08.2014 dazu Stellung genommen.

Nach wie vor gibt es einen, nach unserer Auffassung, großen Sanierungsbedarf im Bereich der Sportstätten. Wie groß dieser Bedarf ist, kann man deutlich an dem maroden Zustand der Stadiontreppe erkennen. Diese Treppe stellt einen, seit Jahren bekannten, städtebaulichen Missstand sowie eine Gefahr dar. Diese Sportstätte wird von Vereinen, Schulen und anderen Institutionen sehr intensiv genutzt, hat eine hohe Besucherfrequenz und das negative Erscheinungsbild ist nicht förderlich für das Image der Hansestadt Wismar.

Zwar wurde bereits seit mehr als einem Jahr deren Sanierung angekündigt, die finanziellen Mittel sollen eingestellt worden sein, aber nichts hat sich getan und der Winter steht vor der Tür. Es besteht die Möglichkeit der Förderung von Sportstätten, beigefügt die entsprechende Richtlinie mit dazugehörigem Merkblatt.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Wurden, basierend auf der genannten Förderrichtlinie Fördermittel beantragt?
2. Wenn ja, wofür, wann und mit welchem Ergebnis?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Ist es für die Zukunft geplant Fördermittel auf der Basis dieser Richtlinie zu beantragen?
5. Bitte erläutern Sie die Bejahung bzw. Verneinung dieser Frage bei deren Beantwortung.
6. An welcher Stelle im Haushalt ist die Position Treppensanierung „Stadion“ und in welcher Mittelhöhe eingeplant?
7. Warum wurde mit der Maßnahme noch nicht begonnen?

Anlage/n:

– Merkblatt: Sportstb RL

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Merkblatt

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (Sportstb RL),

vom 03. Mai 2009 – II 170, veröffentlicht im AmtsBl. M-V Nr. 21 vom 25. Mai 2009, S. 426 ff.

unter Beteiligung der Europäischen Union

(Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR M-V), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Schwerpunkt 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“, Code 321c)

1. Zweck und Ziel

Ziel ist die nachhaltige Förderung des Sportstättenbaus für Modernisierung und Instandsetzung sowie für Neubau, Erweiterung und Umbau von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Sportgeräten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Wer wird gefördert?

- Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden;
- gemeinnützige Sportorganisationen, die Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sind
- sonstige gemeinnützige Träger, deren Sitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern ist.

3. Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- Die zu fördernde Maßnahme muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein, sie darf bei Antragstellung und nicht vor Bewilligung der beantragten Zuwendung begonnen worden sein. (Vorplanungen sowie Vorgespräche mit einem externen Beratungsunternehmen für das Vorhaben sind nicht förderrelevant.)
- Nachzuweisen ist der sportliche Bedarf nach den in der Richtlinie genannten Kriterien,
- Sportstätten haben den Planungsgrundsätzen des § 7 SportFG M-V zu entsprechen;
- Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattung den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau sowie den Wettbewerbsbestimmungen der Sportfachverbände entsprechen.
- Sportstätten und -anlagen sind Eigentum des Zuwendungsempfängers bzw. haben dem Eigentum gleichstehende Rechte für mindestens 25 Jahre von dem auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahr, bei Zuwendungen unter 10.000 Euro und für Ausstattung für 10 Jahre.

4. Was wird gefördert?

Sportstätten im Sinne der (Sportstb RL) sind:

- Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen) ;
- Spezialsportanlagen (für Sportarten wie z. B. Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport und Reitsport),
- Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs- und Bewirtschaftungszwecken dienen, Bestandteil der Sportanlage sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen.
- Spiel- und Trimmanlagen sowie Anlagen für Trendsportarten.

5. Was wird nicht gefördert?

- Aufwendungen für Maßnahmen, mit denen überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (zum Beispiel Gaststätten, Hausmeisterwohnungen),
- Aufwendungen für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Sportanlage hinausgehen,
- Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung),
- Ausgaben nach DIN 276 „Kosten im Hochbau“ für die Kostengruppen 100 Grundstück, 200 Herrichten und Erschließen, 524 Stellplätze, 620 Kunstwerke, 710 Bauherrenaufgaben, 720 Vorbereitung der Objektplanung, 750 Künstlerische Leistungen, 760 Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist und regelmäßig für Gebietskörperschaften

6. Wie viel kann gefördert werden?

- Im Regelfall werden Zuschüsse bei kommunalen Sportstätten bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt. In diesen Fällen zählt die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Baumaßnahmen von gemeinnützigen Sportorganisationen und sonstigen gemeinnützigen Trägern können abweichend vom Regelsatz in Höhe von 50 Prozent, Zuschüsse bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, sofern die gebotene Kofinanzierung aus kommunalen Mitteln erfolgt. Der Zuschuss an gemeinnützige Träger kann dann bei Baumaßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 33.000 Euro höchstens 90 Prozent betragen. Der Regelsatz bei Baumaßnahmen ohne kommunale Beteiligung mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu 33.000 Euro beträgt 75 Prozent.
- Im Rahmen der Förderung von Vorhaben der kommunalen und anderen öffentlichen Träger sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2008 zu erbringende Kofinanzierungsmittel in Höhe von 25 Prozent der Fördersumme aus einem regionalen, öffentlich kontrollierten Haushalt (z.B. Stadt, Gemeinde) aufzubringen.
- Der Höchstzuschuss für Bauvorhaben der Sportvereine des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern beträgt 100.000 Euro. In begründeten Einzelfällen kann das Innenministerium auf Antrag des Landessportbundes MV Ausnahmen in der Förderhöhe bis zu 500.000 Euro zulassen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Landessporttages.
- Eigenarbeitsleistungen, die von Sportvereinen erbracht werden, können bis zu 50 Prozent einer vergleichbaren Unternehmertätigkeit als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind und vor Maßnahmebeginn beantragt und genehmigt wurden. Diese sollen in der Summe 20 Prozent der Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch das bauleitende Planungsbüro bei Planung und Abrechnung, einschließlich der fach- und sachgerechten Ausführung, zu bestätigen.

7. Wo wird der Antrag gestellt?

7.1 Antragstellung kommunale Träger, sonstige gemeinnützige Träger

Der Vorhabenträger legt dem Innenministerium zunächst einen formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben vor:

- Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen,
- vorgesehenes Finanzierungsmodell auf der Basis einer Kostenschätzung,
- Darstellung des Nutzerkreises der Sportanlage,
- geplanter Realisierungszeitraum.

Der Informationsantrag ist einzureichen an das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat II 170 - Sportangelegenheiten; Arsenal am Pfaffenteich; Alexandrinenstraße 1 19055 Schwerin.

7.2 Antragstellung Sportvereine und Sportverbände

Vereine und Verbände richten ihren formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben:

- Beschreibung der geplanten Baumaßnahmen,
- vorgesehenes Finanzierungsmodell auf der Basis einer Kostenschätzung,
- Darstellung des Nutzerkreises der Sportanlage,
- geplanter Realisierungszeitraum,
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse, (gemäß Nummer 4.4 der Sportstb RL),
- Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

über die zuständigen Stadt- und Kreissportbünde an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., Wittenburger Straße 116, 19059 Schwerin.

Der LSB trifft die Förderentscheidung für die Einzelmaßnahmen und legt die Anträge der Sportvereine in zusammengefasster Form beim Innenministerium vor. Nach schriftlicher Bestätigung der Prioritäten durch das Innenministerium unterrichtet der LSB den Vorhabenträger über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Vorhabenträger stellt sodann einen vollständigen Antrag beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Bereich Sportförderung, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

8. Was ist außerdem zu beachten?

- Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass nach EU-Recht beabsichtigt ist, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.
- Jeder Zuwendungsempfänger ist zur lückenlosen Dokumentation der Vergabe von Aufträgen von der Ausschreibung bis zur Zuschlagserteilung sowie der Aufbewahrung aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen im Original (einschließlich Briefumschläge der Angebotsabgabe) sowie auch alle anderen von ihm im Zusammenhang mit der Förderung erhaltenen/erstellten förderrelevanten Unterlagen (insbesondere Rechnungen und Zahlungsbelege) mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist verpflichtet. Liegen dem Zuwendungsempfänger zahlungsrelevante Unterlagen nicht mehr vor, kann dieses zur Rückforderung der Zuwendung führen.
- Die Zuwendungsempfänger haben in eigener Initiative und Verantwortung die Einhaltung der nach Art und Umfang zutreffenden vergaberechtlichen Regelungen abzusichern. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Aufträge nach VOB oder VOL im Wettbewerb zu vergeben, der keinen Bewerber diskriminiert oder bevorteilt. Im Rahmen der Zuwendung geförderte Aufträge sind nur fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen – und soweit befugten – Anbietern zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich für das wirtschaftlich günstigste Angebot zu entscheiden (dasjenige Angebot, welches unter Berücksichtigung der maßgeblichen Wertungskriterien das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist).
- Die Durchführung der Vergabeverfahren wird vor dem ersten Mittelabruf durch die Bewilligungsbehörde überprüft. Bei Nichteinhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften und Grundsätze werden die Ausgaben für geschlossene Verträge oder erteilte Aufträge nicht erstattet und der Bescheid widerrufen.

- Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Abweichungen sind nur zulässig, falls die Eigenart der Leistungen oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Die dabei zu beachtenden Verfahrensvorschriften sind nach Art und Auftragswert des zu vergebenden Auftrags in der jeweiligen gültigen Fassung der zutreffenden Verdingungsordnung geregelt.

Achtung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass strengstens darauf zu achten ist, nur förderfähige Ausgaben im Rahmen des Auszahlungsantrages geltend zu machen. Wird seitens der Bewilligungsbehörde festgestellt, dass geltend gemachte Ausgaben nicht förderfähig sind, muss aus Gründen der Sanktionierung der für förderfähig anerkannte Betrag nochmals um die Höhe der zu Unrecht beantragten Mittel gekürzt werden (Art. 31 Abs. 1 VO (EG) Nr.1975/2006).

Im Falle vorsätzlich falscher Angaben, wird das betreffende Vorhaben gänzlich von der ELER-Stützung ausgeschlossen und bereits gezahlte Beträge zurückgefordert (Abs. 2 der genannten Vorschrift).